

# Merkblatt Lohnmeldung bei stark schwankenden Löhnen (Stundenlohn / Saisonal Angestellte)

## 1. Vorausdeklaration

Lohnmeldungen bei stark schwankenden Löhnen können für Arbeitgebende eine Herausforderung darstellen, denn das Prinzip der Lohnmeldung basiert auf der Vorausdeklaration. Gemäss unserem Kassenreglement Art. 16 gilt der **voraussichtliche** AHV-Jahreslohn als der massgebende Jahreslohn.

Arbeitgebende müssen somit bereits zum Stellenantritt bestimmen können, ob und inwieweit die angestellte Person der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht.

Im Gegensatz zur AHV findet bei der Asga Ende Jahr keine definitive Veranlagung statt, weswegen der bei der Asga versicherte Lohn vom tatsächlichen AHV-Jahreslohn abweichen kann.

Bei einem fixen Monatslohn stellt die Vorausdeklaration in der Regel keine Schwierigkeiten dar. Fehlen allerdings Anhaltspunkte für eine Vorausberechnung, kann sich die Lohndeklaration schwierig gestalten, vor allem dann, wenn nicht absehbar ist, wie häufig und wie lange die angestellte Person arbeitet. Dies gilt somit besonders für Personen, die im Stundenlohn angestellt sind und bei denen der monatliche Lohn stark schwankt. Damit Arbeitgebende von der Asga die korrekten Beiträge für den Lohnabzug erhalten, müssen diese Personen relativ bald nach dem Eintritt angemeldet werden.

## 2. Bestimmung voraussichtlicher Lohn

Es gibt aber diverse Möglichkeiten, einen voraussichtlichen Lohn zu bestimmen:

1. Es wird der Vorjahreslohn als voraussichtlicher Jahreslohn gemeldet.
2. Es wird ein Durchschnitt der letzten drei Jahre gemeldet.
3. Es wird ein pauschaler, nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzter Lohn gemeldet.

### **Hinweis**

*Das Bundesamt für Statistik stellt Listen zur Verfügung, in denen der monatliche Bruttolohn einzelner Berufsgruppen aufgeführt ist.*

4. Es wird der Durchschnittslohn der ersten drei Monate gemeldet.

Dank einer approximativen Bestimmung des voraussichtlichen Lohns gemäss den oben genannten Möglichkeiten können Sie die zu versichernde Person direkt anmelden und vermeiden unnötig häufige Korrekturen. Somit fällt auch eine finanzielle Belastung Ende Jahr weg, denn eine spätere Feststellung der BVG-Pflicht mit einhergehender späterer Anmeldung kann unter Umständen zu einer Nachforderung der Beiträge führen, die gemäss Finanzierung auf den Arbeitgeber und Arbeitnehmer verteilt wird. Eine zeitnahe Anmeldung dient somit einerseits der administrativen Vereinfachung und andererseits dem Ausgleich der Schwankungen der versicherten Leistungen im Laufe des Jahres.

Durch die Vorausberechnung (vorausschauende Lohnfestlegung) kann der gemeldete Lohn vom tatsächlichen effektiven AHV-Jahreslohn abweichen und der Lohn wird rückwirkend NICHT korrigiert. Ein neuer Lohn kann für das Folgejahr festgelegt werden.

### 3. Der Beschäftigungsgrad

Sieht der mit der Asga vereinbarte Leistungsplan vor, dass ein allfälliger Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad angepasst wird, kann auch der Beschäftigungsgrad zu vermeidbarem Aufwand führen.

Ist in Ihrem Vorsorgeplan festgehalten, dass der Koordinationsabzug dem Beschäftigungsgrad angepasst wird und Sie den Beschäftigungsgrad nicht ohne weiteres ermitteln können, empfiehlt es sich ebenfalls, den Durchschnitt der letzten drei Monate zu melden. Es ist anzunehmen, dass somit eine möglichst faire Lösung für die versicherte Person erreicht wird. Achtung: Geben Sie aufgrund unklarer Ausgangslage einen Beschäftigungsgrad von 100 % an, könnte es dadurch zu einer Ungleichbehandlung Ihrer Mitarbeitenden kommen und unter Umständen spart die versicherte Person weniger Altersguthaben an.

### 4. Beispiele

- ▶ Ermittlung des massgebenden Jahreslohnes bei einer/m Anstellten im Stundenlohn
- ▶ CHF 50.00 pro Stunde, inkl. Zulagen für Ferien/Feiertage, 13. Monatslohn
- ▶ die betriebliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden pro Woche (gem. Personalreglement)

Monat	Stunden	Std. Lohn in CHF	Lohn CHF
August	40	50.00	2'000.00
September	35	50.00	1'750.00
Oktober	42	50.00	2'100.00
<b>Total drei Anstellungsmonate</b>	<b>117</b>		<b>5'850.00</b>

Berechnung massgebender Jahreslohn:

CHF 5'850.00 (Total der ersten drei Anstellungsmonate)

: 3 Monate

x 12 Monate (für das ganze Jahr)

= **CHF 23'400.00** ▶ geben Sie diesen Lohn bei der Anmeldung / Eintrittsmeldung an

▶ Die BVG-Eintrittsschwelle wird erreicht, diese Person ist anzumelden

#### Hinweis

Die Eintrittsschwelle ist grundsätzlich in Ihrem Vorsorgeplan definiert. Ist keine Eintrittsschwelle aufgeführt, gilt immer die gesetzliche Eintrittsschwelle!

Berechnung Beschäftigungsgrad:

117 Std. (Total der ersten drei Anstellungsmonate)

: 12 Wochen

x 100 (für Prozent)

: 42 Stunden

= **23,214285 %** ▶ geben Sie den Beschäftigungsgrad von 23 % bei der Anmeldung/Eintrittsmeldung an

▶ Der Beschäftigungsgrad ist in ganzen Zahlen anzugeben.

#### Hinweis

Bitte beachten Sie, dass für den Lohn keine Dezimalstellen verarbeitet werden können. Runden Sie den Lohn immer auf ganze Zahlen auf oder ab.

Bemerken Sie Ende Jahr, dass der gemeldete Jahreslohn zu hoch oder zu tief ausgefallen ist, werden die Anpassungen auf den 01.01. des Folgejahres vorgenommen.

Bitte beachten Sie die folgende Seite.

Monat	Stunden	Std. Lohn in CHF	Lohn CHF
August	40	50.00	2'000.00
September	35	50.00	1'750.00
Oktober	42	50.00	2'100.00
November	30	50.00	1'500.00
Dezember	35	50.00	1'750.00
<b>Total effektiver Jahreslohn</b>	<b>182</b>		<b>9'100.00</b>

Berechnung massgebender Jahreslohn:

CHF 9'100.00

: 5 Monate

x 12 Monate (für das ganze Jahr)

= **CHF 21'840.00** ► die BVG-Eintrittsschwelle wurde nicht erreicht!

► die versicherte Person ist per 31.12. des Jahres abzumelden, da der Vorjahreslohn die Eintrittsschwelle nicht erreicht. Die nächste Prüfung findet am 31.12. des nächsten Jahres statt.

Monat	Stunden	Std. Lohn in CHF	Lohn CHF
August	40	50.00	2'000.00
September	35	50.00	1'750.00
Oktober	42	50.00	2'100.00
November	45	50.00	2'250.00
Dezember	42	50.00	2'100.00
<b>Total effektiver Jahreslohn</b>	<b>204</b>		<b>10'200.00</b>

Berechnung massgebender Jahreslohn:

CHF 10'200.00

: 5 Monate

x 12 Monate (für das ganze Jahr)

= **CHF 24'480.00** ► die BVG-Eintrittsschwelle wurde erreicht!

► der effektive AHV-Jahreslohn ist höher als beim Eintritt angenommen. Die Versicherungspflicht ist somit gegeben, da die Eintrittsschwelle definitiv erreicht wurde. Für den 01.01. des Folgejahres kann dieser Lohn in der Lohnliste gemeldet werden.